GUTEN TAG IM KINDERHUT.

Betriebsreglement

Tagesschule

Kinderhut Herzogenbuchsee
Oberstrasse 3 3360 Herzogenbuchsee 062 511 24 25 info@kinderhut.ch www.kinderhut.ch

Inhalt

1. Einleitung und Geltungsbereich 3
2. Trägerschaft und Betriebsbewilligung 3
3. Grundsätze 3
4. Personal, Leitbild und pädagogisches Konzept 4
5. Schweigepflicht, Datenschutz und Meldepflicht 4
6. Öffnungs- und Betreuungszeiten 5
7. Anmelde- und Aufnahmeverfahren / Tagesschulvertrag 5
8. Gebühren 5
9. Mehrbezüge / zu spätes Abholen 6
10. Adress- und Namensänderung sowie weitere relevante Änderungen 6
11. Zahlungsregelung 6
12. Krankheit 7
13. Versicherungen und Haftpflicht 7
14. Absenzen und Ausschluss 7
15. Ideen und Kritik 7
16. Kündigungsfristen 8
17. Inkrafttreten 8

1. Einleitung und Geltungsbereich

Der Trägerverein Kinderhut dankt für das Interesse an seiner Tagesschule. Das vorliegende Betriebsreglement gibt umfassend Auskunft über die Institution und regelt als Bestandteil des Tagesschulvertrages das Betreuungsverhältnis der Kinder und Jugendlichen zwischen den sorgeberechtigten Personen (nachfolgend "Erziehungsberechtigte") und dem Trägerverein der Tagesschule.

Zwischen dem Trägerverein der Tagesschule (Kinderhut, Trägerverein für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung, Oberstrasse 3, 3360 Herzogenbuchsee; "Trägerverein Kinderhut"; siehe Ziffer 2 hiernach) und den Erziehungsberechtigten (alle zusammen "die Parteien") wird jeweils ein Tagesschulvertrag abgeschlossen. Das vorliegende Betriebsreglement in der jeweils gültigen Fassung bildet integrierenden Bestandteil des Tagesschulvertrages.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen dem Betriebsreglement und dem Tagesschulvertrag vor. Bei Widersprüchen oder Abweichungen gehen der Tagesschulvertrag sowie allfällige weitere individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien diesem Betriebsreglement vor.

Der Trägerverein Kinderhut behält sich vor, das vorliegende Reglement oder einzelne Bestimmungen davon jederzeit anzupassen, zu ergänzen, aufzuheben oder durch eine neue Version zu ersetzen. Anpassungen werden den Erziehungsberechtigten jeweils schriftlich mitgeteilt sowie auf der Internetseite des Trägervereins Kinderhut publiziert und gelten ab ihrer Inkraftsetzung. Sind die Erziehungsberechtigten mit den Anpassungen nicht einverstanden, können sie bis zum Inkrafttreten der Anpassungen den Tagesschulvertrag ordentlich schriftlich kündigen. Unterlassen die Erziehungsberechtigten eine Kündigung, akzeptieren sie die Anpassungen.

Dem Trägerverein Kinderhut ist der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten sehr wichtig. Es ist ihm ein Anliegen, gemeinsam eine gute zwischenmenschliche Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Er nimmt jedes Kind, jede Jugendliche und jeden Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeit wahr und ihre Bedürfnisse ernst. Den Kindern und Jugendlichen wird Geborgenheit und Sicherheit geschenkt, und sie werden bei ihren individuellen Entwicklungsschritten begleitet.

2. Trägerschaft und Betriebsbewilligung

Die Tagesschule ist ein Bereich des Trägervereins Kinderhut für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung. Diese Trägerschaft führt auch die Kindertagesstätte, die Tagesfamilien und die besondere Volksschule. Die Grundlagen für die Tagesschule bilden das kantonale Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG; BSG 432.210), die Tagesschulverordnung vom 01.08.2008 (TSV; BSG 432.211.2), die Statuten des Trägervereins Kinderhut sowie das vorliegende Betriebsreglement in seiner jeweils gültigen Fassung.

3. Grundsätze

Die familienexterne Kinderbetreuung steht allen Schülerinnen und Schülern der Schule Herzogenbuchsee offen, unabhängig von den Beweggründen der abgebenden Erziehungsberechtigten. In der Tagesschule werden Kinder und Jugendliche ab dem Kindergartenalter bis zur 9. Klasse betreut.

4. Personal, Betreuungsschlüssel, Leitbild und pädagogisches Konzept

Die Tagesschule wird von qualifiziertem Personal geführt. Zum Team gehören nebst der Geschäftsführung die Leitung der Tagesschule, PädagogInnen, SozialpädagogInnen, Fachleute Betreuung Fachrichtung Kinder, Mitarbeitende aus anverwandten Berufen sowie Lernende und PraktikantInnen.

Der gesetzlich vorgeschriebene Betreuungsschlüssel wird eingehalten (maximal 10 Kinder / Jugendliche pro Betreuungsperson). Lernende und PraktikantInnen gelten als zusätzliches Personal und werden beim Betreuungsschlüssel nicht miteinbezogen. Für Kinder / Jugendliche mit besonderen Betreuungsanforderungen kann gemäss Merkblatt BKD der Betreuungsfaktor 1.5 berechnet werden.

Das Tagesschulteam sorgt für eine angenehme Atmosphäre, in der sich die Kinder und Jugendlichen wohl fühlen und sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten können.

Die Betreuung und die Betreuungsinhalte richten sich im Einzelnen nach dem vom Trägerverein Kinderhut gemäss den fachlichen Standards und dem aktuellen Stand der Wissenschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgegebenen Leitbild und pädagogischen Konzept. Darin geregelt sind insbesondere die Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen der Betreuung, der Bildung und der Erziehung der Schülerinnen und Schüler sowie die Verantwortlichkeiten, die Betriebsorganisation, die Personalführung, die Zusammenarbeit mit der Schule und die Ernährungsgrundsätze. Der Trägerverein Kinderhut kann das pädagogische Konzept jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ändern, ergänzen oder durch eine neue Version ersetzen.

5. Schweigepflicht, Datenschutz und Meldepflicht

Die Mitarbeitenden der Tagesschule sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder / Jugendlichen und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden. Die Schweigepflicht gilt für sämtliche Mitarbeitende des Trägervereins Kinderhut.

Der Trägerverein Kinderhut und seine Mitarbeitenden dürfen sämtliche von den Erziehungsberechtigten und Kindern / Jugendlichen zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses und im Zusammenhang damit stehenden erhobenen oder notwendigen Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bearbeiten.

Auf der Geschäftsstelle des Trägervereins Kinderhut wird ein Dossier geführt über:
- Personalien der Kinder / Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten
- Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten und evtl. einer anderen Bezugsperson
- Schule und Klassenlehrperson
- Besonderheiten des Kindes / der Jugendlichen
- Abholberechtigung
- Veröffentlichung Fotos

Die Tagesschule ist in Kontakt mit der Schule. Die Leitung und die Betreuenden tauschen sich mit den Lehrpersonen und der Schulleitung aus.

Die Tagesschul-Mitarbeitenden des Trägervereins Kinderhut sind von Gesetzes wegen verpflichtet, bei konkreten Hinweisen für eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Kindes / einer/eines Jugendlichen, die Leitung zu informieren und diese die KESB (Art. 314d ZGB).

6. Öffnungs- und Betreuungszeiten

6.1 Betrieb während der Schulwochen

Die Tagesschule ist grundsätzlich während der Schulzeit von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet:

06.30 – 08.00 Uhr Morgenbetreuung
11.45 – 13.15 Uhr Mittagsbetreuung
13.15 – 18.15 Uhr Nachmittagsbetreuung mit Aufgabenbegleitung

An den gesetzlichen Feiertagen des Kantons Bern ist die Tagesschule geschlossen.

Es werden alle Module (Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung) angeboten, auch wenn die gesetzlich verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Kindern / Jugendlichen nicht besteht.

6.2 Betrieb während der Schulferienzeit

Der Trägerverein Kinderhut bietet während der Schulferien ein Ferienangebot an. Die Betreuung während der Ferien wird gemäss separater Tarifliste in Rechnung gestellt. Die Erziehungsberechtigten erhalten frühzeitig ein Anmeldeformular. Die Anmeldung ist verbindlich.

Während der Betriebsferien des Kinderhuts bleibt die Tagesschule geschlossen (zwei Wochen im Sommer, während den Weihnachtsferien sowie an einzelnen Tagen gemäss separatem Jahresprogramm).

7. Anmelde- und Aufnahmeverfahren / Tagesschulvertrag

- Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und muss jährlich erneuert werden. Sie erfolgt grundsätzlich gegen Ende Schuljahr fürs kommende Schuljahr über die vom Kanton Bern unterstützte Software kiBon. Unter dem Schuljahr sind Anmeldungen ebenfalls möglich.

Die Anmeldung ist verbindlich und gilt als Tagesschulvertrag, deren Bestandteil dieses Betriebsreglement in seiner jeweilig gültigen Fassung bildet. Kommt es beim Betreuungsvolumen zu einer Änderung, muss eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.

8. Gebühren

8.1 Tarif Betreuung während der Schulzeit

Für die Betreuung schulden die Erziehungsberechtigten gemäss der gültigen, von der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) des Kantons Bern vorgegebenen Tarifliste eine Monatspauschale. Diese richtet sich nach den vertraglich abgemachten Betreuungsstunden. Der Tarif hängt vom Nettoeinkommen, dem Nettovermögen und der Familiengrösse ab (Art. 11 TSV). Der Kanton behält sich eine jährliche Tarifanpassung auf Beginn des Schuljahres vor (Art. 15 Abs. 5 TSV). Die kantonale Anpassung

ist für den jeweiligen Tagesschulvertrag zwischen Trägerverein Kinderhut und Erziehungsberechtigten verbindlich und zieht die automatische Anpassung des Tagesschulvertrages nach sich.
Die Gebühren für die Betreuung und die Verpflegung werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Monatspauschale ist ein Durchschnittswert. Die Abwesenheiten aufgrund von schulischen Aktivitäten (z.B. Schulreisen, Ausflüge) und Feiertagen sind bereits berücksichtigt. Allfällige kantonale oder lokale Anpassungen sind verbindlich.

8.2 Tarif Betreuung während der Ferienzeit
Der Tarif für das Ferienangebot ist auf dem jeweiligen Anmeldeformular festgehalten (siehe auch Punkt 6.2). Es erfolgt keine Rückvergütung, falls das Ferienangebot nach erfolgter Anmeldung nicht genutzt wird.

9. Mehrbezüge / zu spätes Abholen

9.1 Mehrbezüge
Die Kinder / Jugendlichen können ausnahmsweise zusätzlich zu der vertraglich festgehaltenen Betreuungszeit betreut werden, sofern die Tagesschule dies bewilligt. Die Mehrbezüge sind nicht subventioniert und werden gemäss separatem Tarif verrechnet. Dazu kommen allfällige Verpflegungskosten. Der entsprechende Betrag wird auf der Monatsrechnung verrechnet.

9.2 Zu spätes Abholen
Verlassen die Kinder / Jugendlichen die Tagesschule nach der vertraglich festgehaltenen Betreuungszeit oder nach 18.15 Uhr, werden pro Kind / Jugendliche/r CHF 50.00 je angebrochene halbe Stunde in Rechnung gestellt.

10. Adress- und Namensänderung sowie weitere relevante Änderungen
Namens- und Adressänderungen sowie weitere relevante Änderungen wie z. B. bei den Notfallangaben oder Abholberechtigungen sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden. Ebenso sind sämtliche für die Betreuung relevanten Informationen und Veränderungen wie Kindesschutzmassnahmen der KESB, Beistandschaft, geändertes Sorgerecht, Diagnosen usw. umgehend der Leitung Tagesschule zu melden.

Werden Änderungen zu spät gemeldet, müssen die Erziehungsberechtigten allfällig entstehende Zusatzkosten übernehmen.

11. Zahlungsregelung
Die Beiträge der Erziehungsberechtigten werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Rückerstattungen oder Kompensation in Folge Abwesenheit eines Kindes / einer/eines Jugendlichen sind grundsätzlich nicht möglich.

11.1 Zahlungsverzug
Der Verzug tritt bereits vor der ersten Mahnung mit Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ein. Ab dann ist zusätzlich 5 % Verzugszins geschuldet.

Mit der zweiten Mahnung schulden die Erziehungsberechtigten eine Mahngebühr von zusätzlich CHF 10.00 für die Unkosten.

Bei der dritten Mahnung beträgt die Mahngebühr zusätzlich CHF 15.00 für die weiteren Unkosten.

Bezahlen die Erziehungsberechtigten die Rechnungen nach dreimaliger Mahnung nicht, wird die Betreibung eingeleitet. Auf das kommende Schuljahr kann der Kinderhut einen erneuten Vertragsabschluss mit den Erziehungsberechtigten ablehnen.

12. Krankheit

Wird ein Kind oder eine Jugendliche/ein Jugendlicher krank, muss abgeklärt werden, ob die Betreuung in der Tagesschule möglich und sinnvoll ist. Während des Aufenthaltes der Kinder / Jugendlichen in der Tagesschule übernehmen die Betreuenden – möglichst nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten – die Verantwortung für die ärztliche Betreuung in Notfällen.

Ansteckende Krankheiten sind den Betreuenden in jedem Fall unverzüglich zu melden, auch wenn das Kind oder die/der Jugendliche die Tagesschule nicht besucht.

13. Versicherungen und Haftpflicht

Die Tagesschule verfügt über eine übliche Betriebshaftpflichtversicherung. Die Erziehungsberechtigten müssen ihre Kinder / Jugendlichen gegen Krankheit, Unfall und Privathaftpflicht selber versichern.

Der Trägerverein Kinderhut übernimmt keine Haftung für in die Tagesschule mitgebrachtes Eigentum oder Besitz der Kinder / Jugendlichen oder Erziehungsberechtigten. Auch haftet er nicht für zugefügte Schäden unter den Kindern / Jugendlichen.

14. Absenzen und Ausschluss

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihre Kinder / Jugendlichen frühzeitig abzumelden, wenn sie die Tagesschule nicht besuchen können. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Kompensation versäumter Betreuungszeiten.

Bei unüberwindbaren disziplinarischen Schwierigkeiten mit einem Kind oder einer/einem Jugendlichen sucht die Tagesschule das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Schule. Führt dies nicht zur Normalisierung der Situation, ist der Trägerverein Kinderhut befugt, das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen vom Besuch der Tagesschule auszuschliessen.

15. Ideen und Kritik

Wir nehmen Ihre Ideen und Kritik ernst. Sie sind für uns eine Chance, die Qualität der pädagogischen Arbeit weiter zu verbessern, eine Möglichkeit, konstruktiv mit Fehlern umzugehen, wichtige Hinweise, wie wir den Kindern / Jugendlichen noch besser gerecht werden können und wichtige Rückmeldungen aus Ihrer Sicht von aussen.

Allfällige Ideen und Beschwerden sind in erster Instanz bei den Betreuenden persönlich, bei der Leitung der Tagesschule oder bei der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer einzureichen. Sollten Sie mit der Behandlung Ihrer Eingabe nicht zufrieden sein, können Sie sich an das Präsidium des Trägervereins Kinderhut wenden.

16. Kündigungsfristen

Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr. Sie muss jährlich erneuert werden. Unter dem Schuljahr ist der Austritt oder die Verkleinerung des Betreuungsumfangs nur auf Ende des ersten Semesters (Ende Januar) möglich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten (d. h. bis spätestens Ende November kündigen). Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten muss fristgerecht schriftlich per Post oder per E-Mail dem Kinderhut zugestellt werden.

Die Nichteinhaltung einer Kündigungsfrist gilt als Kündigung zur Unzeit gemäss Art. 404 Abs. 2 OR. Bei einer Kündigung zur Unzeit durch die Erziehungsberechtigten schulden diese dem Trägerverein Kinderhut die Gebühren gemäss Tagesschulvertrag bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäss dieser Bestimmung. Weiterer Schadenersatz darüber hinaus bleibt vorbehalten.

Aus wichtigen Gründen kann das Betreuungsverhältnis von Seite Kinderhut fristlos aufgelöst werden.

17. Inkrafttreten

Der Vorstand des Trägervereins Kinderhut hat das vorliegende Betriebsreglement am 3. Juni 2026 verabschiedet. Es tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Herzogenbuchsee, 3. Juni 2026

Trägerverein Kinderhut

Jean-Rico Siegenthaler
Präsident

Andrea Staub
Geschäftsführerin